

## **Einführung der Bezahlkarte zur Leistungsgewährung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Hessen**

### **Anlage 3 Bezahlkarte – Finanzierung (Stand 20.12.2024)**

Mit der Zuschlagserteilung ist zwischen dem Unternehmen secupay AG und den 14 am Vergabeverfahren Bezahlkarte beteiligten Ländern eine Rahmenvereinbarung zustande gekommen. Aus dieser Rahmenvereinbarung sind Einzelaufträge durch das Land möglich. Vertragspartner sind demnach die secupay AG und u.a. das Land Hessen.

#### **1. Kostentragung**

Kosten, die durch den Abruf des Landes – einschl. des Abrufs der Kommunen im Namen des Landes – auf Grundlage der mit der secupay AG geschlossenen Rahmenvereinbarung entstehen, fallen für das Land an (s. Erlass vom 30.10.2024 (Gz. 61b2000-0001/2024/028, Dokument-Nr. 2024-372518), ersetzt durch Erlass vom 20.12.2024 (Gz. 61b2000-0001/2024/028, Dokument-Nr. 2024-444417)).

Das Land übernimmt ausschließlich Kosten, die unmittelbar aus dem Einzelabruf auf Grundlage der Rahmenvereinbarung folgen. Ausgenommen von der Finanzierung durch das Land sind daher insbesondere Personalkosten, die in den Kommunen durch die Einführung der Bezahlkarte anfallen.

## **2. Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit**

Im Rahmen der laufenden Kosten für den Betrieb der Bezahlkarte fallen insbesondere **Transaktionskosten** je Aufladung der Karte an. Damit diese Transaktionskosten möglichst nur einmal im Monat je Karte anfallen, sind auf Seiten der Leistungsbehörde unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit die innerhalb eines Monats anfallenden Leistungsbestandteile (u.a. Regelsatz und BuT-Leistungen) in **einem** Gesamtbetrag auf die jeweilige Karte zu überweisen.

## **3. Ad-hoc Überweisung**

Die Bezahlkarte wird mittels Überweisung aufgeladen. Für Fälle, in denen bei Mittellosigkeit unmittelbar Leistungen zur Verfügung gestellt werden müssen, bietet das Bezahlkartensystem eine Ad-hoc-Auflade-Funktion, bei welcher der entsprechende Betrag direkt auf der Karte gutgeschrieben wird.

Die Ad-hoc-Aufladung soll nur im Notfall eingesetzt werden. Der Ausgleich zugunsten des Bezahlkartenkontos des Dienstleisters muss durch die Leistungsbehörde vertragsgemäß innerhalb von **maximal fünf Bankarbeitstagen** erfolgen.

## **4. Entgelte**

Kartennutzer können derzeit bei verschiedenen Händlern in über 15.000 Geschäften deutschlandweit kostenlos Bargeld abheben.<sup>1</sup> Darüber hinaus wird die Bezahlkarte an rund 53.000 Geldautomaten in Deutschland akzeptiert.

Für Bargeldabhebungen am Geldautomaten fallen Entgelte i. H. v. 0,65 Euro pro Abhebung an. Zum Umgang mit den Entgelten war eine Regelung zu treffen. In Anbetracht der Möglichkeit kostenfreier Bargeldverfügungen im Einzelhandel wurde die Festlegung getroffen, **Entgelte für bis zu zwei Barabhebungen am**

---

<sup>1</sup> In folgenden Geschäften können beim Einkauf zusätzlich auch Bargeld an der Kasse abheben: dm Drogerie Markt, Müller Drogerie Markt, Famila SB-Warenhaus, Aldi Süd, Aldi Nord, Netto, Markant Supermarkt, Rossmann.

**Geldautomaten im Monat durch das Land zu tragen.** Darüber hinaus sind kostenfrei Barabhebungen an den o.g. Akzeptanzstellen des Dienstleisters möglich.

Barabhebungen am Geldautomaten über die definierte Anzahl hinaus sind möglich. Entgelte, die ab der dritten Barabhebung am Geldautomaten im Monat anfallen, sind durch die Leistungsberechtigten zu tragen. Dies gilt, soweit den Leistungsberechtigten eine kostenfreie Alternative für Barabhebungen an den Akzeptanzstellen des Dienstleisters zur Verfügung steht.

**Die Leistungsberechtigten sind durch die Leistungsbehörde bei Ausgabe der Karte über anfallende Entgelte zu informieren (eine Vorlage wird durch den Dienstleister zur Verfügung gestellt).**

Für den Verlust der Karte sind bisher keine Entgelte gegenüber den Leistungsberechtigten vorgesehen.

## **5. Zahlungsanordnung**

Vertragspartner der secupay AG ist das Land. Die Rechnungsstellung erfolgt auch für die Einführung und den laufenden Betrieb der Bezahlkarte in den Kommunen gegenüber dem Land. Die Abrechnung erfolgt durch die operative Koordinierungsstelle im Regierungspräsidium Gießen.

Die Finanzierung durch das Land geht mit Mitwirkungspflichten der Landkreise und kreisfreien Städte einher, um die Rechnungsprüfung durch das Land zu gewährleisten. Seitens der operativen Koordinierungsstelle wird den Leistungsbehörden ein **Merkblatt zum Abrechnungsverfahren** vorgelegt, das zu beachten und umzusetzen ist.

Wiesbaden, 20.12.2024

2024-444416